

# Verkündungsblatt 8|2010

Ausgabedatum 14.06.2010

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Schließung des Teilstudienganges Ökotrophologie im Bachelorstudiengang Technical Education	Seite 2
Außerkraftsetzung der Studienordnungen I) Masterstudiengang Geschichte II) Fächer Darstellendes Spiel, Deutsch, Englisch, Geschichte und Religionswissenschaft/ Werte und Normen im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Seite 3
Änderung der Vereinbarung über den Betrieb der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung Forschungszentrum L3S durch die Leibniz Universität Hannover und die Technische Universität Braunschweig	Seite 4
Ordnung für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung Forschungszentrum L3S der Leibniz Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig	Seite 5
Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften	Seite 7
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften	Seite 12
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext	Seite 15
Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Technische Informatik	Seite 18
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft	Seite 34

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

### C. Hochschulinformationen

Änderung der Ordnung des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur	Seite 41
Umbenennung des Instituts für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie (Berichtigung des Verkündungsblattes 7/2010 vom 21.05.2010)	Seite 42
Institutsordnung für das Institut für Lebensmittelwissenschaft und Humanernährung	Seite 43
Institutsordnung für das Institut für Internationales Recht	Seite 44
Satzung des Laboratoriums für Nano- und Quantenengineering (LNQE)	Seite 46

### **Schließung des Teilstudienganges Ökotoxikologie im Bachelorstudiengang Technical Education**

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 19.05.2010 den Teilstudiengang Ökotoxikologie im Bachelorstudiengang Technical Education zum WS 2010/11 geschlossen.

Auf Beschluss der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 04.11.2009 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 19.05.2010 werden die nachfolgenden Studienordnungen außer Kraft gesetzt.

I) Masterstudiengang Geschichte

II) Fächer Darstellendes Spiel, Deutsch, Englisch, Geschichte und Religionswissenschaft/ Werte und Normen im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.02.2010 gemäß § 37 Abs. 1 NHG die nachstehende geänderte Vereinbarung nebst Ordnung der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung Forschungszentrum L3S der Leibniz Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Änderung der Vereinbarung  
über den Betrieb der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung Forschungszentrum L3S  
durch die Leibniz Universität Hannover und die Technische Universität Braunschweig**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Leibniz Universität Hannover) und die Technische Universität Braunschweig, vertreten durch ihre Präsidenten, schließen nachfolgende Vereinbarung:

**Präambel**

Für die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf dem Gebiet Web Science betreiben die Leibniz Universität Hannover und die Technische Universität Braunschweig die Gemeinsame Zentrale Einrichtung "Forschungszentrum L3S".

**§ 1 Rechte und Pflichten der Universitäten**

Die Gemeinsame Zentrale Einrichtung "Forschungszentrum L3S (L3S)" soll Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der beteiligten Universitäten die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Web Science und die Nutzung von gemeinsamen Forschungseinrichtungen ermöglichen. Die beteiligten Universitäten werden sich bemühen, im Sinne der Zielsetzung gedeihlich zusammenzuarbeiten.

Das Stammpersonal des L3S sowie die sächlichen Mittel zum Betrieb des L3S werden vom MWK bereitgestellt, laut aktueller Zuweisung bis 2013 aus Mitteln des Nieders. Vorab.

**§ 2 Ordnung für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung**

Für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung L3S gilt die Ordnung gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Sie kann nur im Einvernehmen der beteiligten Hochschulen geändert werden.

**§ 3 Verwaltung und Haushalt der Gemeinsamen Zentralen Einrichtung L3S**

Die Gemeinsame Zentrale Einrichtung L3S wird verwaltungsmäßig der Leibniz Universität Hannover auf der Grundlage dieser Vereinbarung zugeordnet. Die Sachmittel werden nach Maßgabe der Haushaltspläne für das L3S für das jeweilige Haushaltsjahr innerhalb der Leibniz Universität Hannover durch das L3S bewirtschaftet. Darüber hinausgehende, durch Forschungsvorhaben eingeworbene Mittel werden ebenfalls durch das L3S bewirtschaftet.

Soweit befristete Personal- und Sachmittel von Zuwendungsgebern für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung L3S bewilligt werden, werden sie nach Maßgabe der Bewilligungsbescheide von der Leibniz Universität Hannover bewirtschaftet.

**§ 4 Änderungen**

Diese Vereinbarung kann nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Hochschulen geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Nichteinigung entscheidet das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung nebst der Ordnung gemäß § 2 tritt nach ihrer Unterzeichnung am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Hannover, den 31.03.2010

gez. Prof. Dr.-Ing. Erich Barke  
Präsident der  
Leibniz Universität Hannover

Braunschweig, den 04.05.2010

gez. Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Jürgen Hesselbach  
Präsident der  
Technischen Universität Braunschweig

## **ORDNUNG für die Gemeinsame Zentrale Einrichtung Forschungszentrum (L3S) der Leibniz Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig**

### **Präambel**

Das Forschungszentrum L3S (L3S) dient dem Zweck, eine intensive kooperative Forschungs- und Entwicklungsumgebung für die Forschung im Bereich Web-Science bereitzustellen. Als Kompetenzzentrum für WebScience wird sich das L3S für fortgeschrittene Forschungs- und Entwicklungsprojekte engagieren und eine State-of-the-Art Infrastruktur bereitstellen, die für diese Projekte genutzt werden kann.

### **§ 1 Organisation**

1. Das L3S ist eine Gemeinsame Zentrale Einrichtung der Leibniz Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig. Das L3S ist der Leibniz Universität Hannover auf der Grundlage der Vereinbarung, in der Rechte und Pflichten hinsichtlich des L3S geregelt sind, zugeordnet.
2. Die Gemeinsame Zentrale Einrichtung ist verwaltungsmäßig der Leibniz Universität Hannover auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover und der Technischen Universität Braunschweig zugeordnet. Die Sachmittel werden nach Maßgabe der Haushaltspläne des L3S für das jeweilige Haushaltsjahr an der Leibniz Universität Hannover durch die Gemeinsame Zentrale Einrichtung bewirtschaftet. Darüber hinausgehende, durch Forschungsvorhaben eingeworbene Mittel, werden bei der Zentralen Einrichtung oder bei den jeweiligen Einrichtungen der Trägerhochschulen bewirtschaftet.

### **§ 2 Aufgaben, Prioritäten**

Das L3S wird vorrangig Grundlagenforschung und angewandte Forschung im Bereich WebScience betreiben. Es wird außerdem den Wissenstransfer zwischen den beteiligten Universitäten und Unternehmen fördern.

Das L3S hält die zur Erstellung von Inhalten notwendige Infrastruktur vor und stellt sie den beteiligten Universitäten oder Dritten (üblicherweise gegen Entgelt) zur Verfügung bzw. initiiert damit entsprechende Projekte an den beteiligten Universitäten.

### **§ 3 Mitglieder**

Neben den Gründungsmitgliedern können weitere Mitglieder der beteiligten Universitäten durch einen einstimmigen Beschluss des Direktoriums im Einvernehmen mit den Leitungen der beteiligten Hochschulen aufgenommen werden.

### **§ 4 Direktorium**

1. Das L3S wird von einem Direktorium geleitet.
2. Dem Direktorium gehören 3 Professorinnen oder Professoren der Leibniz Universität Hannover oder der Technischen Universität Braunschweig an, die jeweils auf drei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder des L3S von diesen gewählt werden.
3. An den Sitzungen des Direktoriums nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des L3S sowie je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe mit beratender Stimme teil.

### **§ 5 Aufgaben des Direktoriums**

1. Das Direktorium ist für Grundsatzangelegenheiten des L3S zuständig, initiiert und koordiniert gemeinsame Forschungsvorhaben.
2. Das Direktorium erstellt als Richtlinie einen langfristigen Forschungsrahmen und innerhalb dessen die Prioritätenreihenfolge für die Benutzung der Einrichtungen und Mittel des L3S. Es bemüht sich um die ausgewogene Nutzung der Einrichtungen. Es ist an die Bewilligungsaufgaben der Zuwendungsgeber gebunden.

3. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Das Direktorium wird von Forschungsvorhaben, die im L3S durchgeführt werden sollen, in Kenntnis gesetzt. Es ist zuständig für die Genehmigung der Nutzung des L3S zur Durchführung von Forschungsvorhaben.

#### **§ 6 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor**

1. Das Direktorium wählt aus seiner Mitte die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren. Sie oder er wird durch die Vorgängerin oder den Vorgänger im Amt vertreten, ansonsten durch das dienstälteste Mitglied des Direktoriums.
2. Die Direktorin oder der Direktor vertritt das L3S nach außen. Sie oder er ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des zum L3S gehörenden Personals. Sie oder er schlägt im Einvernehmen mit dem Direktorium die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern am L3S der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover vor.
3. Die Direktorin oder der Direktor führt zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die laufenden Geschäfte des L3S. Sie oder er ist verantwortlich für die Einhaltung der Haushalts- und sonstigen Dienstvorschriften.

#### **§ 7 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Direktorium zur Einstellung vorgeschlagen. Sie oder er soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie entsprechende Führungserfahrung haben.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für den Betrieb des L3S verantwortlich. Sie oder er sorgt für die Einhaltung der Hausordnung und der Sicherheitsvorschriften.
3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber allen am L3S arbeitenden Personen weisungsberechtigt, was den Betrieb der Einrichtung angeht. Dies gilt auch für andere Personen, die sich im Bereich der Einrichtung aufhalten.
4. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt zusammen mit der Direktorin oder dem Direktor die laufenden Geschäfte des L3S. Sie oder er berät das Direktorium und die an der Nutzung des L3S interessierten Institutionen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über die technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Durchführung von wissenschaftlichen Vorhaben am L3S.
5. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der dienstältesten Mitarbeiterin oder dem dienstältesten Mitarbeiter, die oder der zum Stammpersonal gehört, vertreten.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 21.05.2010 (Az.: 27.5-74503-116) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften**

### **Präambel**

Die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2009 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 und § 7 NHZG beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - (a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss (z.B. Magister- oder Diplomstudiengang in Sonderpädagogik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang), in dem mindestens 90 Leistungspunkte im Fach Sonderpädagogik erbracht wurden, erworben hat oder
  - (b) ein einschlägiges pädagogisches oder fachspezifisches Bachelor-/ Diplom-/ Magister-Studium (z.B. Erziehungswissenschaft, Psychologie, Logopädie) nachweisen kann und in diesem Rahmen mindestens 9 Leistungspunkte nach ECTS in sonderpädagogischen Grundlagenveranstaltungen belegt hat oder
  - (c) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.
  - (d) Weiterhin ist von jedem Studierendem/jeder Studierenden die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 und § 3 nachzuweisen.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach § 6 definierte Auswahlkommission. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit berufsqualifizierendem Abschluss mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) Der Nachweis von Englisch als Fremdsprache muss vorliegen und kann erbracht werden über:
  - a. das Abiturzeugnis mit einem Schnitt von 10 Punkten im Fach Englisch in den letzten 2 Jahren oder
  - b. einen mindestens sechsmonatigen zusammenhängenden Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder

- c. das Erreichen folgender Mindestpunktzahlen in einem der angeführten TOEFL-Tests:  
IBT (internetbasiert) 78 von 120 Punkten oder  
CBT (computerbasiert) 210 von 300 Punkten oder  
PBT (Papierversion) 547 von 677 Punkten oder
- d. einen gleichwertigen Englisch-Sprachkurs  
(z.B. am Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover) oder
- e. mindestens ein Semester an einer Hochschule/Universität im englischsprachigen Ausland.

Der jeweilige Nachweis zu den Buchstaben b – e darf nicht älter als 2 Jahre sein. Sollte der Nachweis über Englisch als Fremdsprache zum Zulassungszeitpunkt nicht vorliegen, kann er innerhalb der ersten beiden Semester des Masterstudiengangs nachgeholt werden. Es besteht die Möglichkeit den Nachweis über die Teilnahme an dem Kurs „Englisch für Sonderpädagogik“ des Fachsprachenzentrums der LUH im ersten Studienjahr nachträglich zu erbringen. Der Kurs wird turnusmäßig zum Wintersemester angeboten.

- (4) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83,33 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage des TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe DSH-2.

### **§ 3 Schwerpunktspezifische Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Spezifische Voraussetzungen für den Schwerpunkt „Lernförderung und Erziehungshilfe“ sind einschlägige, nachgewiesene Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgenden Inhalten:
  - (a) Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen, Theorien im Bereich Lernförderung und Erziehungshilfe  
(4 LP nach ECTS/120 Std.)
  - (b) Entwicklungspsychologie  
(2 LP nach ECTS/60 Std.)
  - (c) Psychische Beeinträchtigungen/ Störungen im Kindes- und Jugendalter  
(2 LP nach ECTS/ 60 Std.)
  - (d) Neuropsychologie bei ausgewählten Beeinträchtigungen/Störungen  
(2 LP nach ECTS/120 Std.)
  - (e) Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich Lernförderung/ Erziehungshilfe  
(9 LP nach ECTS/ 270 Std.)

Noch fehlende inhaltliche Schwerpunkte sind innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Spezifische Voraussetzungen für den Schwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“ sind einschlägige, nachgewiesene Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgenden Inhalten:
  - (a) Sprachwissenschaft  
(4 LP nach ECTS/120 Std.)
  - (b) Spracherwerb und -gebrauch  
(2 LP nach ECTS/60 Std.)
  - (c) Sprachentwicklungsstörungen  
(2 LP nach ECTS/60 Std.)
  - (d) Medizinische Grundlagen (Phoniatrie/Pädaudiologie/Neurologie/Neuropsychologie)  
(4 LP nach ECTS/120 Std.)
  - (e) Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich entwicklungsbedingter Störungen  
(9 LP nach ECTS/ 270 Std.)

Noch fehlende inhaltliche Schwerpunkte zur Erfüllung der Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen sind innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

**§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
  - (a) das Abschlusszeugnis des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - (b) ein Lebenslauf,
  - (c) Nachweise nach § 2 und § 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

**§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Übersteigt die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 3 (1) oder (2) genannten Voraussetzungen erfüllen, erfolgt eine Zulassung unter Auflagen, die das Nachholen der unter § 3 genannten schwerpunktspezifischen Zugangsvoraussetzungen sicherstellen. Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis des unter (3) geregelten Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des unter (3) geregelten Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, geregelt in § 2 Abs. 2 und 4 und wird aufgrund einer Kombination nachfolgender Kriterien festgestellt:
  - (a) Abschlussnote des Bachelorstudiengangs oder Note eines äquivalenten Studienabschlusses (max. 10 Punkte),
  - (b) Nachweis einschlägiger Kenntnisse (max 5 Punkte).
- (4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 15 Punkte erreichbar sind. Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

(a) Note des Studienabschlusses:

bis einschließlich 1,3	10 Punkte
bis einschließlich 1,5	8 Punkte
bis einschließlich 1,7	5 Punkte
bis einschließlich 2,0	2 Punkte
mehr als 2,0	0 Punkte

(b) Nachweis einschlägiger Kenntnisse:

für den Schwerpunkt „Lernförderung und Erziehungshilfe“:	
Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen, Theorien im Bereich Lernförderung und Erziehungshilfe	1 Punkt
Entwicklungspsychologie	1 Punkt
Psychische Beeinträchtigungen/ Störungen im Kindes- und Jugendalter	1 Punkt
Neuropsychologie bei ausgewählten Beeinträchtigungen/Störungen	1 Punkt
Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich Lernförderung/ Erziehungshilfe	1 Punkt

oder

für Schwerpunkt „Sprach- u. Kommunikationstherapie“:

Sprachwissenschaft	1 Punkt
Spracherwerb und -gebrauch	1 Punkt
Sprachentwicklungsstörungen	1 Punkt
Medizinische Grundlagen (Phoniatrie/ Pädaudiologie/ Neurologie/Neuropsychologie)	1 Punkt
Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereichentwicklungsbedingter Störungen	1 Punkt

Besteht nach der Bildung der Rangfolge zwischen den einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) Die Auswahlkommission kann im Zweifelsfall Bewerberinnen und/oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen. Ein Anspruch seitens der Bewerberinnen und Bewerber auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.
- (6) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums oder des vergleichbaren Studiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das auf den Studienbeginn folgende Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

#### **§ 6 Auswahlkommissionen**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe (davon ein promoviertes Mitglied) sowie einem Mitglied der Studierendengruppe, das beratende Stimme hat, zusammen. Wenigstens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Professorengruppe angehören. Die Mitglieder müssen die Studienschwerpunkte vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - (a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  - (b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und § 3
  - (c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

#### **§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten nach der Durchführung des Auswahlverfahrens einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5, Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

### **§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:
  - (a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - (aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - (bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - (b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - (c) die sonstigen Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der vorangegangenen Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder einer äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis, die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 21.05.2010 (Az.: 27.5-74503-110) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geowissenschaften der Leibniz Universität Hannover**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 24.02.2010 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Geowissenschaften
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geowissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a)
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Geowissenschaften oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2 oder einer vergleichbaren Prüfung.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Geowissenschaften beginnt zum Wintersemester und Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4**

#### **Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 1. November und für das jeweilige Sommersemester bis zum 1. Mai bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

### **§ 5**

#### **Auswahlkommission für den Masterstudiengang Geowissenschaften**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftliche Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Bildung einer Rangliste,
  - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- Die Auswahlkommission prüft das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 25.05.2010 (Az.: 27.5-74503-115) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 28.04.2010 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem relevanten Fach bzw. in einer relevanten Fächerkombination oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Als relevante Fächer bzw. Fächerkombinationen gelten Religionswissenschaft, evangelische oder katholische Theologie, Sozialwissenschaften. Studierende mit einem Abschluss aus anderen kultur- und geisteswissenschaftlichen Fächern müssen über vertiefte Kenntnisse im Themenfeld Religion und Religionen und/oder Glaubensvorstellungen verfügen (im Umgang von mindestens 30 LP). Erwartet werden zudem Grundkenntnisse hermeneutischer oder empirischer sozialwissenschaftlicher Methoden (im Umfang von mindestens 10 LP). Die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse sind über das Diploma-Supplement des Bachelorzeugnisses nachzuweisen;

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Leistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie

b) den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen in Englisch sowie in mindestens einer weiteren fachbezogenen Fremdsprache durch Zeugnisse einer weiterführenden Schule oder gleichwertige Urkunden. Statt des Englischen kann auch eine andere fachbezogene Fremdsprache nachgewiesen werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission.

- c) den Nachweis der besonderen Motivation für den Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83,33 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen

gen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 LP nicht bis zum 15.7. des Jahres nachweisen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15.9. des Jahres.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
3. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 1 Punkt bewertet wird. Dabei wird für jeden der drei Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird über DSH 2 oder TestDaF TDN 4 geführt.

### **§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b,
- d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4,
- e) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ablauf der Frist für die Rückmeldung für das zweite Semester im Masterstudiengang bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

### **§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Religion im kulturellen Kontext**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag der am Studiengang beteiligten Fächer gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
  - c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4
  - d) Aufstellung der Ranglisten.

### **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten und entsprechend dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 30. September abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 1. Oktober und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

### **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Technische Informatik beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 09.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Technische Informatik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

#### **§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Kompetenzbereichen mit zugeordneten Modulen sowie dem Modul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

#### **§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. <sup>5</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der festgelegten Bearbeitungsdauer verlängern.

(3) <sup>1</sup>In dem Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Bachelorarbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. <sup>2</sup>Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von in der Regel 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird unter Einbeziehung des Kolloquiums von zwei Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

## **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 erforderlichen Kompetenzbereiche und Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **§ 6 Zwischenprüfung**

(entfällt)

## **Zweiter Teil: Masterprüfung**

### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren, auf den Bachelorabschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.<sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Kompetenzbereichen mit zugeordneten Modulen sowie dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2. den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der festgelegten Bearbeitungsdauer verlängern.

(3) § 4 Abs. 3-5 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der gewählten Kernkompetenzbereiche gemäß Anlage 2 stammen. <sup>2</sup>Dies ist durch eine oder einen der beiden Prüfenden zu bestätigen, die oder der Prüfungsleistungen dieses Kernkompetenzbereichs abnimmt.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach § 9 in Verbindung mit Anlage 2 erforderlichen Kompetenzbereiche und Module einschließlich des Moduls Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Studiengang Technische Informatik oder einem verwandten Studiengang mit starkem Bezug zu Informatik oder Elektrotechnik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 140 Leistungspunkte erworben wurden. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur**

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich Kolloquium, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Projektarbeiten, Laborübungen und Seminarleistungen.

(2) Studienleistungen sind insbesondere Betriebspraktika sowie Hausübungen, Laborübungen, Projektarbeiten und Seminarleistungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Die Klausurdauer beträgt in der Regel 12 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt. <sup>3</sup>Zu einer Klausur kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 16 Abs. 2 Sätze 2-4 angeboten werden, soweit § 16 Abs. 2 Satz 1 dies nicht vorschreibt. <sup>4</sup>Abweichend von den Anlagen kann eine Klausur nach Maßgabe der oder des Prüfenden auch durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. <sup>5</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfungsleistung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfungsleistung beträgt je Prüfling in der Regel 20 bis 30 Minuten. <sup>4</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>5</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse gelten machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>6</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an der Prüfung. <sup>7</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

(5) <sup>1</sup>In einer Projektarbeit werden neue Sachverhalte und Lerninhalte unter Verknüpfung des erlernten Fachwissens aus unterschiedlichen Vorlesungen weitgehend selbständig, aber auch unter Anleitung, für eine gegebene Aufgabenstellung problemorientiert erarbeitet. <sup>2</sup>Durch Projektarbeiten soll auch die Fähigkeit zur Teamarbeit insbesondere zur Entwicklung und Präsentation von Konzepten gefördert werden. <sup>3</sup>Die Bearbeitung erfolgt einzeln oder in Gruppen. <sup>4</sup>Die Bewertung kann sich nach Maßgabe der oder des Prüfenden aus mehreren Teilleistungen verschiedener Art einschließlich Projektdokumentationen zusammensetzen. <sup>5</sup>Dabei kann mit einem Anteil von bis zu einem Drittel auch die Gruppenleistung einbezogen werden. <sup>6</sup>Die Bewertungskriterien, die Teilleistungen und deren Gewichtung sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(6) <sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben. <sup>2</sup>Nach Maßgabe der oder des Prüfenden können auch Versuchs- bzw. Programmdokumentationen, eine Mindestanwesenheit, eine mündliche Prüfungsleistung gemäß Abs. 4 oder mündliche bzw. schriftliche Kurzttests verlangt werden. <sup>3</sup>Dabei kann mit einem Anteil von bis zu einem Drittel auch eine Gruppenleistung einbezogen werden. <sup>4</sup>Die Bewertungskriterien, die Teilleistungen und deren Gewichtung sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(7) <sup>1</sup>Eine Seminarleistung ist eine selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion. <sup>2</sup>Nach Maßgabe der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit, eine schriftliche Ausarbeitung oder eine mündliche Prüfungsleistung gemäß Abs. 4 verlangt werden. <sup>3</sup>Die Bewertungskriterien, die Teilleistungen und deren Gewichtung sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(8) <sup>1</sup>Ein Betriebspraktikum wird nach Maßgabe der „Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit“ durchgeführt. <sup>2</sup>Es ist durch einen Praktikumsbericht und einen Abschlussvortrag zu dokumentieren. <sup>3</sup>Das Ergebnis wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(9) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenprüfungen bzw. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(11) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der laufenden Leistungskontrolle. <sup>3</sup>In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzttests eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe der oder des Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. <sup>5</sup>Sowohl ein Bestehen der Prüfungsleistung als auch ein Erreichen der besten Note gemäß § 19 Abs. 1 muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe der oder des Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Bewertung sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(12) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen können nach vorheriger Ankündigung durch die oder den Prüfende(n) in englischer Sprache abgehalten werden. <sup>2</sup>Pflichtprüfungsleistungen sind auf Verlangen von Prüflingen auch in deutscher Sprache abzuhalten.

(13) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen nach den Absätzen 3-7 werden an der Leibniz Universität Hannover abgenommen. <sup>2</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können Prüfungsleistungen auch an einer anderen Hochschule abgenommen werden.

## § 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Mit der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung wird auch das zugehörige Modul und der zugehörige Kompetenzbereich gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl eines Kompetenzbereichs oder eines Moduls wird nur aufgehoben, wenn alle zugehörigen angemeldeten Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 (zulässiger Rücktritt) oder § 17 Abs. 2 Satz 2 (Rücktritt aus triftigen Gründen) als nicht unternommen gelten.

## § 16 Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Anmeldung zu einer Wiederholung einer nicht bestandenen Pflichtprüfung in einem Basismodul der Bachelorprüfung (Kompetenzbereiche 1.1-1.3) muss innerhalb eines Jahres erfolgen. <sup>4</sup>Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>5</sup>Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 3 in einem Basis- oder Fachmodul der Bachelorprüfung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden

und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4.0)" vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder § 18 Anwendung fanden.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungsleistungen sind im Anschluss an die Prüfungsleistung zu bewerten, andere Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Gesamtnote kann für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald dafür Berechnungsregeln durch den Präsidenten der Leibniz Universität Hannover verkündet worden sind. <sup>2</sup>Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B

für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

## § 20 Leistungspunkte, Module und Kompetenzbereiche

(1) <sup>1</sup>Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. <sup>2</sup>Durch inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen können nicht erneut Leistungspunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 22 sowie beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudiengang. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach dem Erwerb der in den Anlagen für dieses Modul mindestens geforderten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Ein Kompetenzbereich ist nach dem Erwerb der in der Anlage für diesen Kompetenzbereich mindestens geforderten Leistungspunkte bestanden, sofern alle gemäß Anlage 1 bzw. 2 erforderlichen Module bestanden sind. <sup>3</sup>Die Modulnote bzw. die Kompetenzbereichsnote wird entsprechend § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bzw. Kompetenzbereichs bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

(3) <sup>1</sup>Das jeweils aktuelle Lehr- und Prüfungsangebot wird spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit im Modulkatalog bekannt gegeben. <sup>2</sup>Der Modulkatalog enthält Angaben zu den in den Anlagen genannten Kompetenzbereichen, Modulen, Lehrveranstaltungen und zugehörigen Studien- bzw. Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Er wird von der Studienkommission Informatik im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat Elektrotechnik und Informatik festgelegt.

(4) <sup>1</sup>Die Studienkommission Informatik kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat Elektrotechnik und Informatik die Aufnahme weiterer Fachmodule und AG-Module in den Modulkatalog beschließen. <sup>2</sup>Sie sind spätestens nach drei Semestern in die Anlagen 1 und 2 der Prüfungsordnung aufzunehmen.

## § 21 Zusatzprüfungen

(1) <sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den nach § 3 bzw. § 9 erforderlichen Prüfungsleistungen aus sowohl der Bachelor- als auch der Masterprüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamt-, Kompetenzbereichs- und Modulnoten nicht mit einbezogen.

(2) <sup>1</sup>Auch Zusatzprüfungen sind gemäß § 15 anzumelden und dabei, außer im Falle des folgenden Satzes, als Zusatzprüfungen zu deklarieren. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die angemeldet werden, nachdem für den zugehörigen Kompetenzbereich bereits in einem früheren Prüfungszeitraum die in den Anlagen genannte maximale Anzahl von Leistungspunkten erreicht wurde, gelten immer als Zusatzprüfungen. <sup>3</sup>Zusatzprüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Eine nachträgliche Umwandlung von Zusatzprüfungen in reguläre Prüfungsleistungen oder umgekehrt ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 22 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden vom Prüfungsausschuss angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüfenden einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden auf Betriebspraktika angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 2 vergeben und die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet. <sup>2</sup>Für benotete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet. <sup>3</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>4</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb des Bachelorstudiengangs Technische Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb des Bachelor- und Masterstudiengangs Technische Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder die als Zusatzprüfungen im

Bachelorstudiengang Technische Informatik erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 45 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(4) Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen ist spätestens zusammen mit der nächsten Meldung zu Prüfungsleistungen nach Erbringen der auswärtigen Leistungen zu beantragen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzbereiche und deren Noten, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte, die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 25 Prüfungsausschuss, Prüfende**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die in der Lehre für den Bachelor- oder Masterstudiengang Technische Informatik tätig sind, ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik gewählt. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Sofern der Prüfungsausschuss Informatik diesen Voraussetzungen genügt, kann der Fakultätsrat ihn auch als Prüfungsausschuss der Technischen Informatik einsetzen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungsleistungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Gebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) <sup>1</sup>Die Liste der Erstprüfenden für die Bachelor- und Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. <sup>2</sup>Die oder der Erstprüfende legt nach Rücksprache mit dem Prüfling das Thema der Arbeit fest. <sup>3</sup>Erstprüfende können Prüfende gemäß Abs. 7 sein, die Mitglieder der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sind. <sup>4</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema im Einzelfall auch von einer anderen Professorin oder einem anderen Professor als Erstprüfender oder Erstprüfendem vorgeschlagen werden. <sup>5</sup>In jedem Fall muss eine oder einer der beiden Prüfenden Professorin oder Professor auf der Liste nach Satz 1 sein.

(9) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

## § 26 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Vierter Teil: Schlussvorschriften

### § 27 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig ihr Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Technische Informatik an der Leibniz Universität Hannover aufgenommen haben.

### § 28 Übergangsvorschriften

entfällt

**Anlagen:**

Um ein Modul zu bestehen, ist aus den jeweils genannten Prüfungsleistungen eine Auswahl mindestens im Umfang der Modulleistungspunkte zu bestehen.

**Anlage 1: Kompetenzbereiche und Module des Bachelorstudiums**

Die folgenden Kompetenzbereiche sowie die Bachelorarbeit müssen sämtlich mit zusammen mindestens 180 Leistungspunkten bestanden werden.

Kompetenzbereiche	Leistungspunkte
1.1 Grundlagen der Informatik	72
1.2 Mathematisch-Naturwiss. Grundlagen	29
1.3 Informationstechnische Grundlagen	32
1.4 Vertiefung Informatik	11 oder 14
1.5 Vertiefung Informationstechnik	12 oder 15
1.6 Allgemeine wissenschaftliche Grundlagen	6
1.7 Bachelorarbeit inkl. Kolloquium	15
<i>Summe</i>	<i>180</i>

Zu den Kompetenzbereichen 1.1-1.5 und 1.7 :

Alle Klausuren, mündliche Prüfungen, das Proseminar und die Bachelorarbeit werden benotet. Alle anderen Prüfungsleistungen bleiben unbenotet.

**1.1 Kompetenzbereich Grundlagen der Informatik**

In diesem Kompetenzbereich müssen 72 Leistungspunkte erworben werden. Dazu sind alle Basismodule dieses Kompetenzbereichs und alle zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen zu bestehen.

Modul	Modul-leistungspunkte	Lehrveranstaltungen	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basismodul Programmierung	13	Vorlesung / Übung Programmieren (Scheme)	-	Laborübung	5
		Vorlesung / Übung Programmieren (Java)	-	Laborübung	5
		Programmierpraktikum Technische Informatik	Laborübung	-	3
Basismodul Datenstrukturen und Algorithmen	5	Vorlesung / Übung Datenstrukturen und Algorithmen	-	Klausur	5
Basismodul Theoretische Informatik	5	Vorlesung / Übung Komplexität von Algorithmen	-	Klausur	5
Basismodul Modellierung	5	Vorlesung / Übung Modellierung des dynamischen Verhaltens von Systemen	-		5
Basismodul Technische Informatik	16	Vorlesung / Übung Grundlagen digitaler Systeme	-	Klausur	5
		Vorlesung / Übung Grundlagen der Rechnerarchitektur	-	Klausur	5
		Hardware-Praktikum		Laborübung	6
Basismodul Software-Technik	8	Vorlesung / Übung Grundlagen der Software-Technik	-	Klausur	4
		Vorlesung / Übung Software-Qualität	-	Klausur	4
Basismodul Software-Projekt	9	Software-Projekt Technische Informatik	-	Projektarbeit	9
Basismodul Betriebssysteme	7	Vorlesung / Übung Praktische Einführung in Betriebssysteme	-	Klausur	3
		Vorlesung / Übung Betriebssysteme	-	Klausur	4
Basismodul Rechnernetze	4	Vorlesung / Übung Rechnernetze	-	Klausur	4
<i>Gesamtanforderung für Kompetenzbereich:</i>	<b>72</b>				

### 1.2 Kompetenzbereich Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen

In diesem Kompetenzbereich müssen 29 Leistungspunkte erworben werden. Dazu sind alle Basismodule dieses Kompetenzbereichs und alle zugehörigen Prüfungsleistungen zu bestehen.

Modul	Modul-leistungspunkte	Lehrveranstaltungen	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basismodul Analysis und lineare Algebra	9	Vorlesung / Übung Mathematik für Ingenieure I	-	Klausur	9
Basismodul Algebra und Differentialgleichungen	9	Vorlesung / Übung Mathematik für Ingenieure II	-	Klausur	9
Basismodul Gleichungssysteme und Eigenwerte	4	Vorlesung / Übung Mathematik für Ingenieure III	-	Klausur	4
Basismodul Transformationen und Lineare Optimierung	4	Vorlesung / Übung Mathematik für Ingenieure IV	-	Klausur	4
Basismodul Physik	3	Vorlesung und Übung Physik für Elektroingenieure	-	Klausur	3
<i>Gesamtanforderung für Kompetenzbereich:</i>	<b>29</b>				

### 1.3 Kompetenzbereich informationstechnische Grundlagen

In diesem Kompetenzbereich müssen 32 Leistungspunkte erworben werden. Dazu sind alle Basismodule dieses Kompetenzbereichs und alle zugehörigen Prüfungsleistungen zu bestehen.

Modul	Modul-leistungspunkte	Lehrveranstaltungen	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basismodul Elektrotechnik	5	Vorlesung / Übung Elektrotechnische Grundlagen der Informationstechnik	-	Klausur	5
Basismodul Schaltungstechnik	4	Vorlesung / Übung Digitalschaltungen der Elektronik	-	Klausur	4
Basismodul Signalverarbeitung	4	Vorlesung / Übung Digitale Signalverarbeitung	-	Klausur	4
Basismodul Signale	4	Vorlesung / Übung Signale und Systeme	-	Klausur	4
Basismodul Halbleiterelektronik	7	Vorlesung / Übung Halbleiterelektronik I	-	Klausur	3
		Vorlesung / Übung Halbleiterelektronik II	-	Klausur	4
Basismodul Nachrichtentechnik	4	Vorlesung / Übung Grundlagen der Nachrichtentechnik	-	Klausur	4
Basismodul Statistische Methoden	4	Vorlesung / Übung Statistische Methoden der Nachrichtentechnik	-	Klausur	4
<i>Gesamtanforderung für Kompetenzbereich:</i>	<b>32</b>				

### 1.4 Kompetenzbereich Vertiefung Informatik

In diesem Kompetenzbereich müssen 11 Leistungspunkte aus Fachmodulen erworben werden. Zusätzlich können 3 Leistungspunkte aus dem Modul Proseminar erworben werden.

Es können Fachmodule aus der untenstehenden Liste gewählt werden.

Das Modul Proseminar muss entweder in diesem Kompetenzbereich oder im Kompetenzbereich 1.5 Vertiefung Informationstechnik bestanden werden.

Modul	Modul-leistungspunkte	Lehrveranstaltungen	Studien-leistung	Prüfungs-leistung
Modul Proseminar	3	Proseminar Informatik		Seminar-leistung -
Fachmodul Datenbanksysteme	4	Vorlesung / Übung Einführung in die Datenbank-programmierung	-	Klausur
		Vorlesung / Übung Datenbanksysteme	-	Klausur
Fachmodul Echtzeitsysteme	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
		Laborübung laut Modulkatalog	Laborübung	-
Fachmodul Graphische Datenverarbeitung	4	Laborübung laut Modulkatalog	Laborübung	-
		Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Informationssysteme	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Internettechnologien	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Künstliche Intelligenz	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Logik und formale Systeme	4	Vorlesung / Übung Logik und formale Systeme	-	Klausur
Fachmodul Mensch-Maschine-Kommunikation	4	Vorlesung / Übung Mensch-Maschine-Kommunikation	-	Klausur
Fachmodul Modellierung und Simulation	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Programmier-Paradigmen	4	Vorlesung / Übung Programmiersprachen und Übersetzer	-	Klausur
Fachmodul Rechnerarchitektur	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Theoretische Informatik	5	Vorlesung / Übung Grundlagen der Theoretischen Informatik	-	Klausur
<i>Gesamtanforderung für Kompetenzbereich:</i>	<b>11-14</b>			

### 1.5 Kompetenzbereich Vertiefung Informationstechnik

In diesem Kompetenzbereich müssen 12 Leistungspunkte aus Fachmodulen erworben werden. Zusätzlich können 3 Leistungspunkte aus dem Modul Proseminar erworben werden.

Es können Fachmodule aus der untenstehenden Liste gewählt werden.

Das Modul Proseminar muss entweder in diesem Kompetenzbereich oder im Kompetenzbereich 1.4 Vertiefung Informatik bestanden werden.

Modul	Modul-leistungs-punkte	Lehrveranstaltungen	Studien-leistung	Prüfungs-leistung
Modul Proseminar	3	Proseminar Informationstechnik	-	Seminar-leistung -
Fachmodul Formale Methoden der Informationstechnik	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Ausbreitung elektromagnetischer Wellen	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Bipolarbauelemente	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Bauelemente und Schaltungen der Hochfrequenztechnik	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Computer Vision	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Rechnernetze	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Digitale Bildverarbeitung	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Digitale Nachrichtenübertragung	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Entwurfsautomatisierung	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Grundlagen der Materialwissenschaften	3	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Grundlagen integrierter Analogschaltungen	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Halbleitertechnologie	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
		Laborübung laut Modulkatalog	Laborübung	-

Fachmodul Logischer Entwurf digitaler Systeme	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder münd- lich
Fachmodul MOS-Transistoren und Speicher	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder münd- lich
Fachmodul Nanoelektronik	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder münd- lich
Fachmodul Netze und Protokolle	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder münd- lich
		Laborübung laut Modulkatalog	Laborübung	-
Fachmodul Quellencodierung	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder münd- lich
Fachmodul Technologie integrierter Bauelemente	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder münd- lich
<i>Gesamtanforderung für Kompetenzbereich:</i>	<b>12-15</b>			

### 1.6 Kompetenzbereich Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

In diesem Kompetenzbereich müssen 6 Leistungspunkte erworben werden. Dazu müssen ausreichend viele der folgenden AG-Module gewählt und bestanden werden.

Modul	Modul- leistungspunkte	Lehrveranstaltungen	Studien- leistung	Prüfungs- leistung
AG-Modul Betriebswirt- schaftliche Grundlagen	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
AG-Modul Rechtliche Aspekte	3	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
AG-Modul Technisches Englisch	4	Seminare laut Modulkatalog	-	Seminarlei- tung
AG-Modul Volkswirtschaftliche Grundlagen	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
AG-Modul Wissenschaftstheorie	3	Seminare laut Modulkatalog	-	Seminarlei- tung
<i>Gesamtanforderung für Kompetenzbereich:</i>	6			

### 1.7 Kompetenzbereich/Modul Bachelorarbeit

Modul	Leistungs- punkte	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	15	mind. 140 LP		Bachelorarbeit	12
			Kolloquium		3

**Anlage 2: Kompetenzbereiche und Module des Masterstudiums**

Im Masterstudium müssen drei Kernkompetenzbereiche aus der Informatik mit insgesamt 33 Leistungspunkten und drei Kernkompetenzbereiche aus der Informationstechnik mit insgesamt 33 Leistungspunkten gewählt werden. Jeder dieser Kernkompetenzbereiche muss mit 10 bis 13 Leistungspunkten bestanden werden.

Im Masterstudium dürfen folgende Kompetenzbereiche wie angegeben gewählt werden:

Kompetenzbereiche	Leistungs- punkte	Wahlpflicht
2.1 Kernkompetenzbereiche Informatik - Informationssysteme - Mensch-Maschine-Kommunikation - Software Engineering - Systems Engineering - Theoretische Informatik	Jeweils 10-13 LP	Wahlpflicht: Drei dieser Kernkompetenzbereiche. Insgesamt 33 LP. Davon 9 LP aus Seminar-modulen, Laborübungsmodulen und Projektmodulen.
2.2 Kernkompetenzbereiche Informationstechnik - Informationsverarbeitung - Kommunikationstechnik - Mikroelektronik - Hochfrequenztechnik	Jeweils 10-13 LP	Wahlpflicht: Drei dieser Kernkompetenzbereiche. Insgesamt 33 LP. Davon 9 LP aus Seminar-modulen, Laborübungsmodulen und Projektmodulen.
2.3 Kompetenzbereich Grundlagen der Technischen Informatik	8	Wahl
2.4 Kompetenzbereich Betriebspraktikum	10	Pflicht
2.5 Kompetenzbereich Studium Generale	6	Wahl
2.6 Masterarbeit	30	Pflicht
<i>Summe:</i>	<i>120</i>	

Die Pflicht-Kompetenzbereiche, die gewählten Kompetenzbereiche sowie die Masterarbeit müssen sämtlich mit den jeweils angegebenen Leistungspunktzahlen und mit zusammen mindestens 120 Leistungspunkten bestanden werden.

In jedem Kernkompetenzbereich müssen mindestens bestanden werden:

- ein Vorlesungsmodul und
  - ein Seminarmodul oder ein Laborübungsmodul oder ein Projektmodul
- Insgesamt müssen in jedem Kernkompetenzbereich 10-13 Leistungspunkte bestanden werden.

Während in der Informatik ein Modul auch zu zwei Kernkompetenzbereichen zugeordnet sein kann, ist die Zuordnung von Informationstechnik-Modulen zu den Kernkompetenzbereichen eindeutig. Jede Prüfungsleistung kann dennoch nur einmal gewählt werden. Bei der Wahl ist anzugeben, welchem Kernkompetenzbereich die Prüfungsleistung zugerechnet werden soll.

Zu den Kompetenzbereichen 2.1-2.3 und 2.6:

Alle Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminarleistungen und die Masterarbeit werden benotet. Alle anderen Prüfungsleistungen bleiben unbenotet.

## 2.1 Kernkompetenzbereich Informatik

Es gibt die Informatik-Kernkompetenzbereiche

- Informationssysteme
- Mensch-Maschine-Kommunikation
- Software Engineering
- Systems Engineering
- Theoretische Informatik

Zu jedem der Kernkompetenzbereiche gibt es mehrere der folgenden Module:

Module	Leistungspunkte	Studienleistung	Prüfungsleistung
Vorlesungsmodul	4	-	Klausur oder mündlich
Vorlesungsmodul ohne Übung	3	-	Klausur oder mündlich
Seminarmodul	3	-	Seminarleistung
Kleines Laborübungsmodul	3	Laborübung	-
Großes Laborübungsmodul	6	Laborübung	-
Kleines Projektmodul	3	Projektarbeit	-
Großes Projektmodul	6	Projektarbeit	-

Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

## 2.2 Kernkompetenzbereich Informationstechnik

Es gibt die Informationstechnik-Kernkompetenzbereiche

- Informationsverarbeitung
- Kommunikationstechnik
- Mikroelektronische Systeme
- Hochfrequenztechnik

Zu jedem der Kernkompetenzbereiche gibt es mehrere der folgenden Module:

Module	Leistungspunkte	Studienleistung	Prüfungsleistung
Vorlesungsmodul	4	-	Klausur oder mündlich
Vorlesungsmodul ohne Übung	3	-	Klausur oder mündlich
Seminarmodul	3	-	Seminarleistung
Kleines Laborübungsmodul	3	Laborübung	-
Großes Laborübungsmodul	6	Laborübung	-
Kleines Projektmodul	3	Projektarbeit	-
Großes Projektmodul	6	Projektarbeit	-

Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

**2.3 Kompetenzbereich Grundlagen der Technischen Informatik**

In diesem Wahl-Kompetenzbereich können 8 Leistungspunkte durch das Absolvieren von zwei Modulen erworben werden. Es können Fachmodule aus den Kompetenzbereichen Vertiefung Informatik (1.4) und Vertiefung Informationstechnik (1.5) des Bachelorstudiums gewählt werden.

Module	Lehrveranstaltung	Leistungspunkte	Prüfungsleistung
Grundlagen der Technischen Informatik I	Vorlesung mit Übungen	4	Klausur
Grundlagen der Technischen Informatik II	Vorlesung mit Übungen	4	Klausur

**2.4 Kompetenzbereich Betriebspraktikum**

In diesem Pflicht-Kompetenzbereich müssen 10 Leistungspunkte durch ein Betriebspraktikum gemäß § 14 Abs. 8 als Studienleistung erworben werden.

**2.5 Kompetenzbereich Studium Generale**

In diesem Pflicht-Kompetenzbereich müssen 6 Leistungspunkte erworben werden. Die dem Studium Generale zugeordneten Lehrveranstaltungen sind dem spezifischen Modulkatalog für diesen Bereich zu entnehmen.

**2.6 Kompetenzbereich/Modul Masterarbeit**

Modul	Leistungs- punkte	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	30	mind. 75 LP	-	Masterarbeit und Kolloquium	30

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.12.2009 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaft und Gesellschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 09.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Wissenschaft und Gesellschaft  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§ 1 bis § 6 entfallen**

**Zweiter Teil: Masterprüfung**

**§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

**§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester. <sup>4</sup>Es umfasst folgende Studienbereiche:

- Integration und Mentoring im Umfang von 10 LP,
- Methoden und Projekte im Umfang von 40 LP,
- Themen und Analysen im Umfang von 40 LP,
- Masterarbeit und Kolloquium im Umfang von 30 LP.

**§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, einem Wahlpflichtmodul nach Anlage 1.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. dem Vorlesungsverzeichnis.

**§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

### **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 12 Zulassung**

- (1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 40 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### **§ 13 entfällt**

#### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Protokolle und Portfolios.
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Referate, Klausuren, Präsentationen, kleinere schriftliche und mündliche Leistungen und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas ggf. mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darstellung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Die Vortragsdauer richtet sich nach den Anlagen.
- (7) <sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt in der Regel veranstaltungsbegleitend und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe, die bis zu 20 Seiten umfassen kann.
- (8) Ein Protokoll ist die schriftliche Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse eines Vortrags bzw. einer Diskussion in einer Lehrveranstaltungssitzung.
- (9) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(11) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung**

<sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. <sup>4</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. § 14 Abs. 11 gilt entsprechend.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung muss spätestens 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. <sup>2</sup>Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Abs. 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### **§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 19 Bewertung und Notenbildung**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,  
 bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

### § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 22 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 Leistungspunkten der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Philosophische Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. <sup>6</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende aus anderen Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

### § 26 Verfahrensvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

##### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

##### **§ 28 entfällt**

**Anlagen**

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten, „PRÄS z“ eine Präsentation von z Minuten. „HA b“ bedeutet Hausarbeit im Umfang von ca. b Seiten.

**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Leistungspunkte aus zugeordneten Prüfungsleistungen erreicht wurden. Es müssen alle Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung (SL)	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wissenschaftsmethodik	Kolloquium und Tutorium	1.-2.	-	1 SL pro LV	Portfolio	6
Grundlagenmodul Wissenschaft und Gesellschaft	Seminar: Soziologische Gegenwartsdiagnosen / Wissensgesellschaft	1.	-	1 SL pro LV	HA 25	20
	Seminar: Einführung in die theoretische und die praktische Wissenschaftsphilosophie					
	Vorlesung: Bildungsökonomik					
	Seminar <i>oder</i> Vorlesung: Akteure und Institutionen des Hochschul- und Wissenschafts-systems					
Methodenmodul	Vorlesung und 2 Seminare <i>oder</i> 3 Seminare	1.-3.	-	1 SL pro LV	K 60 <i>oder</i> HA 15-20	14
Bildungsverläufe und Sozialstruktur 1	Seminar	2.	-	1 SL pro LV	HA 15	4
Rechtliche Grundlagen	2 Vorlesungen	2.	-	1 SL pro LV	HA 15 <i>oder</i> M 15	6
Organisation und Management 1	Vorlesung <i>oder</i> Seminar	2.	-	1 SL pro LV	HA 15	4
Wissenschafts-soziologische und -politische Diskurse	Kolloquium	3.	-	1 SL pro LV	PRÄS 20-30 <i>und</i> Protokoll	4
Projektstudium	-	2.-3.	-	-	HA 30 <i>und</i> PRÄS 20-30	26
<b>Summe</b>						<b>84</b>

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums**

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung (SL)	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bildungsverläufe und Sozialstruktur 2	2 Seminare	3.	-	1 SL pro LV	M 30	6
Organisation und Management 2	2 Seminare	3.	-	1 SL pro LV	M 30	6

**Anlage 1.3: Modul für die Masterarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung (SL)	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4.	Mind. 40 LP	-	Masterarbeit	30

## C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.04.2010 die nachstehende geänderte Ordnung des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 19.05.2010 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### Änderung der Ordnung des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur

#### § 1 Bezeichnung

Das Zentrum für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur ist eine fakultätsübergreifende Einrichtung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. Es trägt die Bezeichnung Zentrum für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur bzw. Centre of Garden Art and Landscape Architecture (CGL).

#### § 2 Aufgaben

Aufgaben des CGL sind vor allem:

- die Forschung und Forschungsförderung in den Bereichen Geschichte der Gartenkunst und Gartendenkmalpflege, auf dem Gebiet zeitgenössischer Landschaftsarchitektur und an den Schnittstellen zwischen Landschaftsarchitektur, Städtebau, Kunst und Architektur;
- die Information und der Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene;
- Verknüpfung von Forschungsaktivitäten und Lehre, Implementierung neuer Lehrelemente;
- universitäre und außeruniversitäre Weiterbildung, Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis.

Neben der in engerem Sinne fachwissenschaftlichen und insbesondere der interdisziplinären Forschung widmet sich das CGL der Vermittlung der Forschungsergebnisse an die Öffentlichkeit durch Publikationen, Vortragsreihen, Ausstellungen etc. Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert es den wissenschaftlichen Nachwuchs.

#### § 3 Leitung

Die Leitung des CGL obliegt dem Vorstand, der aus drei Professorinnen oder Professoren der gemeinsamen Einrichtung sowie je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der anderen im NHG aufgeführten Gruppen gebildet wird. Die Vertreterinnen und Vertreter aller Gruppen haben das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren. Die Mitglieder des CGL wählen die Vertretung ihrer jeweiligen Gruppe im Vorstand. Die Amtszeiten betragen für die Studierenden ein Jahr, für die übrigen Gruppen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. April. Die geschäftsführende Leitung wird vom Vorstand gewählt. Mitwirkende des CGL können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand stimmt die Durchführung der Vorhaben des CGL ab und erstellt einen Arbeits- sowie Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sachlichen und finanziellen Mittel geboten ist. Die Verwaltung der Personal- und Sachmittel zählt zu den Aufgaben des Vorstands.

#### § 4 Beirat

Zur Förderung der Arbeit des CGL und zur Beratung des Vorstands wird ein international besetzter wissenschaftlicher Beirat bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Universität. Dem Beirat gehören bis zu 10 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an.

#### § 5 Mitwirkung

Die Arbeit des CGL strukturiert sich in projektbezogene Arbeitsgruppen. Die Mitwirkung hieran steht Mitgliedern und Angehörigen der Universität, die sich in den o.g. Aufgabenfeldern ausgewiesen haben, offen. Über eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft im CGL kann nach Verlassen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover auf Antrag durch den Vorstand bewilligt werden. Die Beantragung ist auch rückwirkend für bereits ausgeschiedene Mitglieder des CGL möglich. Die Mitgliedschaft als externe Person beinhaltet nicht das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden. Bei der Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand gleichzeitig über die Gruppenzugehörigkeit des externen Mitglieds im Hinblick auf die von den Mitgliedern vorzunehmende Wahl des Vorstandes.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Umbenennung des Instituts für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie  
(Berichtigung des Verkündungsblattes 7/2010 vom 21.05.2010)**

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 lit. b NHG, § 3 Abs. 2 Satz 1 Grundordnung die Umbenennung des "Instituts für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie" in "Institut für Lebensmittelwissenschaft und Humanernährung" beschlossen.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.04.2010 die nachstehende Institutsordnung für das Institut für Lebensmittelwissenschaft und Humanernährung beschlossen. Das Präsidium hat die Institutsordnung am 02.06.2010 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Institutsordnung für das Institut für Lebensmittelwissenschaft und Humanernährung**

### **§ 1 Aufgaben und Gliederung**

(1) Das Institut für Lebensmittelwissenschaft und Humanernährung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Leibniz Universität Hannover und dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb der vertretenen Fachgebiete.

(2) Das Institut für Lebensmittelwissenschaft und Humanernährung gliedert sich in die Abteilungen:  
Lebensmitteltechnologie  
Ernährungsphysiologie und Humanernährung  
Lebensmittelsicherheit und –qualität

Jede Abteilung ist haushaltsrechtlich selbständig und wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer geleitet.

### **§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten**

(1) Die Institutsleitung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe. Ein Mitglied des Vorstandes aus der Hochschullehrer-Gruppe wird durch die Mitglieder des Vorstandes zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter gewählt. Die Übernahme des Amtes kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen, der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben. Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt einem weiteren entsprechend gewählten Mitglied des Vorstandes.

(2) Die im Vorstand mitwirkenden Mitglieder, welche nicht Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sind, werden von den Angehörigen der jeweiligen Statusgruppe des Instituts gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Institutsvorstand hat die Möglichkeit, weitere Institutsangehörige beratend in den Vorstand zu berufen. Die Wahlen werden vom Vorstand vorbereitet und geleitet.

(3) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. April.

### **§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung**

(1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Mittel des Instituts. Er trägt dafür Sorge, dass bei der Mittelverteilung die Verpflichtungen der Lehre und die Forschungstätigkeit jedes Mitglieds der Hochschullehrer-Gruppe angemessen berücksichtigt wird. Über die Verwendung der Mittel, die von der Fakultät direkt den Fachgebieten des Instituts zugewiesen werden, hat der Vorstand nicht zu entscheiden.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel des Instituts.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.10.2009 die nachstehende Institutsordnung des Instituts für Internationales Recht beschlossen. Das Präsidium hat die Institutsordnung am 02.06.2010 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Institutsordnung für das Institut für Internationales Recht**

### **§ 1 Aufgabenstellung**

Aufgabe des Instituts ist die Forschung, Lehre und Weiterbildung auf dem Gebiet des Internationalen Rechts. Das Institut fasst die Forschungs- und Lehraktivitäten auf den Gebieten des Völkerrechts, Europarechts, des Internationalen Privatrechts, des Internationalen Zivilprozessrechts sowie der Rechtsvergleichung zusammen. Neben der Grundlagen- und / oder der Auftragsforschung widmet sich das Institut der Vermittlung der Forschungsergebnisse an die nationale und internationale Öffentlichkeit durch Publikationen, Vortragsreihen, Tagungen etc. Im Rahmen der Möglichkeiten fördert es den wissenschaftlichen Nachwuchs. Das Institut sucht die Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Instituts sind in Erstmitgliedschaft die Inhaberinnen und Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, des Lehrstuhls für deutsches und europäisches Staats- und Verwaltungsrecht sowie des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht sowie Rechtsvergleichung.
- (2) Mitglieder des Instituts in Zweitmitgliedschaft sind die Inhaberinnen und Inhaber des Lehrstuhls für Zivilrecht, Geistiges Eigentum, Informationstechnologierecht und Internationales Privatrecht sowie des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht.
- (3) Institutsmitglieder sind darüber hinaus die wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Lehrstühle.
- (4) Institutsmitglieder in Zweitmitgliedschaft sind weiterhin die die wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 2 genannten Lehrstühle.
- (5) Dem Institut können mit vollen Rechten weitere aktive Inhaberinnen und Inhaber von Lehrstühlen sowie Professuren anderer Fakultäten der Leibniz Universität sowie wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Lehrstühle und Professuren angehören.
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 4 entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Stimmenthaltung ist zulässig. Satz 1 und 2 gelten auch für den Ausschluss von Mitgliedern des Instituts, wobei das auszuschließende Mitglied nicht stimmberechtigt ist.
- (7) Ein Austritt aus dem Institut ist jederzeit möglich.

### **§ 3 Organisation**

Organe des Instituts sind der Vorstand und die Geschäftsführung.

### **§ 4 Vorstand**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der die Verantwortung gegenüber der Juristischen Fakultät trägt und dieser gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig ist. Die Zuständigkeiten der Juristischen Fakultät bleiben unberührt.
- (2) Der Vorstand besteht aus den Inhaberinnen und Inhabern der dem Institut nach § 2 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 zugeordneten Lehrstühle und Professuren sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 2 Absatz 1 genannten Lehrstühle. Die Inhaber und Inhaberinnen der dem Institut für Internationales Recht angehörenden Lehrstühle und Professuren können die Bezeichnung "Direktor/Direktorin des Instituts für Internationales Recht" führen.
- (3) Das Vorstandsmitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von den Mitgliedern der entsprechenden Statusgruppe des Instituts für Internationales Recht in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, denen nach Absatz 2 das passive Wahlrecht zusteht. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Unmittelbare Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Eine Abwahl ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich.

## **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor vertritt das Institut nach innen und außen und führt dessen Geschäfte. Sie/er erledigt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und Abrechnung, führt die Vorstandsbeschlüsse aus und hat turnusmäßig den Vorsitz im Vorstand inne. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor verwendet die finanziellen Mittel des Instituts im Rahmen des Budgets.
- (3) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor die erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er kann sie ändern oder rückgängig machen; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) Die Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am Folgetag der Wahl und endet jeweils am Folgetag der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Unmittelbare Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Aus wichtigem Grund kann die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor jederzeit ihr/sein Amt niederlegen und vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit Neuwahlen durchführen lassen.

## **§ 6 Beschlussfassungen und Sitzungen**

- (1) Der Vorstand beschließt über die Organisation, das Budget und die Jahresabrechnung sowie in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor beruft turnusmäßig die Sitzungen des Vorstands in angemessenen Abständen ein. Zu diesen Sitzungen werden alle Vorstandsmitglieder des Instituts eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Eine vorläufige Tagesordnung ist der Ladung beizufügen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (3) Die Sitzung des Vorstands wird turnusmäßig von der geschäftsführenden Direktorin oder vom geschäftsführenden Direktor geleitet. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat – vorbehaltlich Satz 2 dieses Absatzes – eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme durch schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltung ist zulässig. § 2 Absatz 6, § 4 Absatz 3 Satz 4 und § 8 Absatz 1 bleiben unberührt.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 7 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung**

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Räume und Bücher sowie über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen sonstigen Sachmittel, nicht aber über Räume, Bücher und sonstige Sachmittel, die den einzelnen Lehrstühlen zugeordnet sind.
- (2) Über die Verwendung von Drittmitteln, Berufungsmitteln oder sonstigen Sondermitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das die entsprechenden Mittel eingeworben hat.

## **§ 8 Satzungsänderung und Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen bzw. Abweichungen von dieser Institutsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Zur näheren Ausgestaltung der Institutsordnung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch den Fakultätsrat am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Satzung**

### **Laboratorium für Nano- und Quantenengineering (LNQE)**

#### **Präambel**

Die Synthese und Kontrolle von Materialien auf Größenskalen im Mikro- bis Nanobereich liefert den Zugang zu völlig neuartigen Material- und Systemeigenschaften. Auf diesen Skalen treten Quanteneffekte in Erscheinung, in denen ein noch weitgehend unausgeschöpftes Potenzial an revolutionären, neuartigen Funktionalitäten liegt. Die kontrollierte Manipulation und Beherrschung solcher Materialien und Funktionalitäten erfordert neuartige Werkzeuge. Die Forschung von Naturwissenschaftlern und Ingenieuren fließt bei diesen Strukturgrößen zusammen und setzt so synergetisch Ressourcen frei. Hieraus entwickeln sich völlig neue, nanotechnologische Bauelemente.

Für die dazu erforderliche interdisziplinäre Forschung findet sich im Laboratorium für Nano- und Quantenengineering eine Basis. Hierzu wird in einer breiten Anstrengung das Know-how verschiedener Fachgebiete fokussiert und gebündelt, um aufbauend auf zielgerichteter Grundlagenforschung neue Anwendungsfelder zu erschließen und die Nanotechnologie wirtschaftlich zu nutzen.

#### **§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung**

1. Das Laboratorium für Nano- und Quantenengineering (LNQE) ist ein durch das Präsidium der Leibniz Universität Hannover eingerichtetes Forschungszentrum. Die es tragenden Arbeitsgruppen werden durch die Mitglieder verschiedener Fakultäten gebildet.
2. Die Einrichtung führt den Namen Laboratorium für Nano- und Quantenengineering (kurz: LNQE) bzw. die entsprechende englischsprachige Bezeichnung Laboratory of Nano and Quantum Engineering.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben des LNQE**

1. Zweck ist die selbstlose Förderung der angewandten Forschung auf dem Gebiet mesoskopischer Systeme im Mikro- und Nanobereich. In diesem Rahmen führt die Einrichtung Forschungsvorhaben in interdisziplinärer Zusammenarbeit durch. Deren Ergebnisse macht die Einrichtung der interessierten Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich.
2. Aufgabe der Einrichtung ist die Grundlagenforschung in mesoskopischen Größenskalen und deren Umsetzung in praktische Anwendung, insbesondere in den Schwerpunktfachgebieten Nanomaterialien, Mechanik/Magnetik, Nanoelektronik, Optik, Quantensysteme sowie Ausbildung und Nachwuchsförderung auf diesen Gebieten. Hierbei hat die Einrichtung insbesondere
  - 2.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die sich auf die Erschließung neuer oder die Verbesserung bereits bekannter Anwendungsmöglichkeiten für Mikro- und Nanotechnik richten;
  - 2.2 für die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sorgen und Kräfte der angewandten Forschung und der Praxis zusammenzuführen;
  - 2.3 Aus- und Fortbildungstätigkeit zu leisten und Hilfseinrichtungen für die wissenschaftliche Arbeit und deren Auswertung in der angewandten Forschung zu betreiben;
  - 2.4 die interdisziplinäre Zusammenarbeit der einzelnen Mitglieder zu fördern und zu verbessern, insbesondere durch die Einrichtung eines gemeinsamen Pools von Verfahrens- bzw. Diagnostik-techniken, der den einzelnen Mitgliedern zur Verfügung steht;

- 2.5 bei Erfüllung der ordnungsgemäßen Aufgaben der Einrichtung mit anderen Forschungseinrichtungen des In- und Auslands zusammenzuarbeiten.
3. Zur Verwirklichung seiner Zwecke und Aufgaben beabsichtigt das Laboratorium für Nano- und Quantenengineering ein eigenes Gebäude in Hannover mit Laboren, Geräten etc. und insbesondere Reinräumen zu errichten und betreiben.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des LNQE können Mitglieder und Angehörige der Leibniz Universität Hannover aufgenommen werden. Ebenfalls können externe natürliche Personen aufgenommen werden.
2. Diese Mitglieder repräsentieren ihre jeweilige Arbeitsgruppe.
3. Neben den Mitgliedern nach Anlage 1 können weitere Mitglieder durch mehrheitlichen Beschluss (Enthaltungen sind zulässig) der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Weitere Mitglieder können auch vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss aufgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds durch 2/3 Mehrheit.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
6. Die Mitgliedschaft ist an die Mitarbeit im LNQE gebunden.
7. Die Mitgliederversammlung legt jährlich neu die von jedem Mitglied anteilig pro Kalenderjahr aus eigenem Budget zu tragenden Kosten fest.
8. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

### § 4 Organe des LNQE

Die Organe des LNQE sind

- o die Mitgliederversammlung
- o der Vorstand
- o der Beirat

### § 5 Vorstand

1. Das LNQE wird von einem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand wird durch die Mitglieder nach § 3 aus den Mitgliedern und Angehörigen der Leibniz Universität Hannover, die dem LNQE angehören, gewählt. Ihm gehören mindestens vier Personen an.
3. Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sollen aus den verschiedenen thematischen Bereichen des LNQE kommen.
4. Die Vorstandsmitglieder wählen aus der Mitte des Vorstandes den Sprecher des LNQE. Die Sprecherin/Der Sprecher ist die/der Vorsitzende des Vorstandes.
5. Zur technischen Durchsetzung der Ziele des LNQE wird der Vorstand durch einen Geschäftsführer unterstützt.

### § 6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Entwicklung des LNQE in Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des LNQE, soweit diese nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. .
2. Der Vorstand kann Entscheidungen auf die Mitgliederversammlung übertragen.

3. Die Aufteilung der Aufgaben der/des Sprecherin/Sprechers und des Vorstandes kann, soweit sie nicht in dieser Satzung geregelt ist, durch eine vom Vorstand abgefasste und beschlossene Geschäftsordnung festgelegt werden.

## **§ 7 Sitzungen des Vorstands**

1. Die Sprecherin/Der Sprecher lädt in regelmäßigen Abständen zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
2. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gewünscht wird.
3. Die Sprecherin/Der Sprecher muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn die laufende Geschäftsführung eine Entscheidung erfordert, die nur der Vorstand treffen kann.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Übertragung der Stimme durch schriftliche Bevollmächtigung auf einen Dritten, der Mitglied des LNQE ist, ist hierbei zulässig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung in einem Jahresbericht.

## **§ 8 Aufgaben der Sprecherin/des Sprecher**

1. Die Sprecherin/Der Sprecher leitet und verwaltet das LNQE nach Maßgabe dieser Satzung. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und Abrechnung.
2. Die Sprecherin/Der Sprecher vertritt das LNQE nach außen.
3. Die Sprecherin/Der Sprecher beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Sie/Er bereitet die Entscheidungen des Vorstandes vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
4. Die Sprecherin/Der Sprecher hat die Pflicht, den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die laufenden Geschäftsvorgänge zu informieren.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Versammlung aller Mitglieder wird von der Sprecherin/dem Sprecher einberufen und findet mindestens einmal jährlich unter ihrem/ seinem Vorsitz statt. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel aller Mitglieder hat die Sprecherin/der Sprecher eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
2. Die Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung allen Mitgliedern zugesendet werden.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört darüber hinaus die Erarbeitung von Empfehlungen für den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 10 Beirat**

1. Zur Unterstützung des LNQE soll ein Beirat aus mindestens sechs Mitgliedern gebildet werden. Der Beirat hat beratende Funktion und trifft mindestens einmal pro Jahr zusammen. Seine Mitglieder sollen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend über die Arbeit des LNQE unterrichtet werden.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der den Beirat nach außen vertritt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Beirat begleitet die Arbeit des LNQE durch die Einbringung externen Sachverständigen und bemüht sich insbesondere um die Verbindung des LNQE mit außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen, öffentlichen und privaten Drittmittelgebern sowie den Anwendern in Industrie, Behörden usw.
4. Die Sprecherin/Der Sprecher berichtet dem Beirat über die Tätigkeit des LNQE. Sie/Er nimmt Vorschläge des Beirats für die weitere Behandlung im Vorstand entgegen.
5. Es wird angestrebt, dass die Leibniz Universität Hannover sowie das Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Beirat vertreten sind. Zum Mitglied im Beirat kann außerdem ernannt werden, wer auf dem Gebiet des Nano- und Quantenengineering durch wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit ausgewiesen oder wer die Arbeit des LNQE maßgeblich zu unterstützen bereit ist. Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidium der Leibniz Universität Hannover auf Vorschlag des Vorstandes des LNQE auf vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
6. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

## **§ 11 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Hannover, am 10. Mai 2010

Anlage 1:

Der Vorstand des LNQE:

Prof. Dr. Jürgen **Caro**

Institut für Physikalische Chemie und Elektrochemie

Prof. Dr. Rolf **Haug**

Institut für Festkörperphysik

Prof. Dr. H. Jörg **Osten**

Institut für Materialien und Bauelemente der Elektronik

Prof. Dr.-Ing. Lutz **Rissing**

Institut für Mikroproduktionstechnik

Prof. Dr. Rolf Haug ist Sprecher des Vorstandes

Weitere Mitglieder des LNQE:

Prof. Dr. Detlef W. **Bahnemann**

Institut für Technische Chemie

Prof. Dr.-Ing. Erich **Barke**

Institut für Mikroelektronische Systeme

Prof. Dr.-Ing. Bernd-Arno **Behrens**

Institut für Umformtechnik und Umformmaschinen

Prof. Dr. Peter **Behrens**

Institut für Anorganische Chemie

Prof. Dr.-Ing. Rolf **Brendel**

Institut für Festkörperphysik

Prof. Dr. Boris **Chichkov**

Laser Zentrum Hannover e. V.

Prof. Dr. Wolfgang **Ertmer**

Institut für Quantenoptik

Prof. Dr.-Ing. Hans-Heinrich **Gatzen**

Institut für Mikrotechnologie

Prof. Dr. Karl R. **Hofmann**

Institut für Halbleiterbauelemente und Werkstoffe

Dr. Carsten **Klempt**  
Institut für Quantenoptik

Prof. Dr.- Ing. Wolfgang **Mathis**  
Institut für Theoretische Elektrotechnik und Hochfrequenztechnik

Prof. Dr. Karina **Morgenstern**  
Institut für Festkörperphysik

Prof. Dr. Michael **Oestreich**  
Institut für Festkörperphysik

Prof. Dr.-Ing. Ludger **Overmeyer**  
Institut für Transport- und Automatisierungstechnik

Prof. Dr. Herbert **Pfnür**  
Institut für Festkörperphysik

Prof. Dr.-Ing. Bernd **Ponick**  
Institut für Antriebssysteme und Leistungselektronik

Prof. Dr. Ernst **Rasel**  
Institut für Quantenoptik

Prof. Dr.-Ing. E. **Reithmeier**  
Institut für Mess- und Regelungstechnik

Prof. Dr. Franz **Renz**  
Institut für Anorganische Chemie

Prof. Dr.-Ing. Raimund **Rolfes**  
Institut für Statik und Dynamik

Prof. Dr.-Ing. Peter **Wriggers**  
Institut für Kontinuumsmechanik

Prof. Dr.-Ing. Stefan **Zimmermann**  
Institut für Grundlagen der Elektrotechnik und Messtechnik